



**Claudia Vollmer**  
Stadtdirektorin

Vertreterin des  
Kreisverwaltungsreferenten

Leiterin der Hauptabteilung II  
Einwohnerwesen

Herrn Stadtrat Karl Richter  
Rathaus  
Marienplatz 8  
80313 München

02.09.2016

### **Illegales Wohnen im Campingwagen – auch in München ein Problem?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO. Anfrage Nr. 14-20 / F 00636  
von Herrn Stadtrat Karl Richter vom 06.07.2016

Az. D-HA II/V1 6842-1-0104

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

Ihre Anfrage vom 06.07.2016 wurde im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter in Federführung dem Kreisverwaltungsreferat zur Beantwortung zugeleitet.

Ihrer Anfrage schicken Sie folgenden Sachverhalt voraus:

„In einschlägigen Internet-Inseraten werden immer wieder Schlafstellen im Wohnwagen angeboten, hier nicht selten vier bis sechs in einem Objekt. Da davon ausgegangen werden muß, daß die so genutzten Wohnwagen nicht auf den beiden öffentlichen Münchner Campingplätzen in Thalkirchen und am Langwieder See stehen, sondern im Stadtgebiet der LHM, liegt hier eine unerlaubte Nutzung von öffentlichem Grund vor; eine einschlägige Sondernutzung bedürfte einer Genehmigung. – Hier stellen sich Fragen.“

Ich frage den Oberbürgermeister:“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

#### **Frage 1:**

Inwieweit ist die illegale Nutzung öffentlichen Grundes durch bewohnte bzw. vermietete Wohn-

wagen ein Thema für das Münchner Kreisverwaltungsreferat; konkret: wie viele Fälle wurden dem KVR seit Jahresbeginn 2015 bekannt? In wie vielen Fällen wurde eine Sondernutzung beantragt?

**Antwort zu Frage 1:**

Das Kreisverwaltungsreferat hat keine Erkenntnisse über zum Zwecke der Übernachtung vermietete Wohnwagen auf öffentlichem Grund. Die Bußgeldstelle führte im Jahr 2015 26 und im Jahr 2016 (mit Stand 25. Juli) 33 Verfahren wegen des unerlaubten Übernachtsens auf öffentlichen Straßengrund sowie in Grünanlagen durch. Im Bußgeldverfahren wird keine Unterscheidung zwischen den Übernachtungsarten im öffentlichem Raum getroffen, sodass hier keine Fallzahlen über unerlaubtes Übernachten in Wohnwagen verfügbar sind. Das Übernachten auf öffentlichem Straßengrund ist nicht erlaubnisfähig.

**Frage 2:**

Wie geht das KVR gegen Fälle von illegaler Nutzung öffentlichen Grundes durch bewohnte bzw. vermietete Wohnwagen vor? Wie oft war dies seit Jahresbeginn 2015 der Fall? In wie vielen Fällen waren „Flüchtlinge“/Ausländer involviert?

**Antwort zu Frage 2:**

Das einmalige Übernachten in einem Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen einer Durchreise grundsätzlich gestattet und stellt keine unerlaubte Sondernutzung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz dar. Bei Mehrfachübernachtungen auf öffentlichem Straßengrund und in Grünanlagen bringt die Polizei die Verstöße gegen das Bayerische Straßen- und Wegegesetz bei der Bußgeldstelle im Kreisverwaltungsreferat zur Anzeige und erteilt in aller Regel Platzverweise. Im anschließenden Bußgeldverfahren wird keine Unterscheidung zwischen den Nationalitäten der Betroffenen vorgenommen, sodass auch hier keine spezifischen Fallzahlen vorliegen.

Vollmer  
Stadtdirektorin